

tierungsleistungen erbringen und deren Bezahlung sich jetzt aus Anlage 3 zur AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I S. 632) ergibt. Dort ist ein Stundensatz für Projektierungsarbeiten von 4 M bis 6,50 M festgelegt. Diese Sätze sind als eine gerechtfertigte Bemessungsgrundlage auch für Leistungen solcher Art anzusehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erbracht worden sind. Da die Vergütung der auftragsgemäß erbrachten Projektierungsleistung das Recht des Auftraggebers einschließt, das Projekt zu verwenden, können folglich weitergehende materielle Ansprüche als die, die sich aus Projektierungsleistungen ergeben, dem Kläger nicht zustehen.

Die Höhe des Vergütungsanspruchs des Klägers ist demnach davon abhängig, wieviel Zeit er für die Erarbeitung der angenommenen Ideenskizze aufgewandt hat und wie der Schwierigkeitsgrad der Lösung der entsprechenden Aufgabenstellung einzuschätzen war. Dabei wird schon unter Berücksichtigung dessen, daß die Skizze die Grundlage für ein Angebotsprojekt bildete, das für eine mehrfache Verwendung vorgesehen war und auch genutzt wurde, der Stundensatz jedenfalls nahe an der Obergrenze liegen bzw. diese erreichen müssen.

Dagegen gibt es keine Grundlage dafür neuererrechtliche Vergütungsgrundsätze anzuwenden. Das würde voraussetzen, daß die Ideenskizze die Anforderungen erfüllt, die an einen Neuerervorschlag zu stellen sind. Das hat der Kläger nicht geltend gemacht. Die Prüfung eines solchen Anspruchs könnte im Zivilverfahren auch nicht erfolgen. Würde er allerdings begründet sein, stünden dem Kläger beide Ansprüche zu. Auch daraus ergibt sich, daß der Anspruch nach § 80 URG nicht nach dem Neuererrecht berechnet werden kann.

§§ 316, 328 ZGB.

1. Der Grundsatz, daß Grundstücksnachbarn ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten haben, daß gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke entstehen, hat vor allem dann Bedeutung, wenn sich aus der Lage der Grundstücke ein besonders enges Nebeneinander der Nachbarn ergibt und diese deshalb zur bestmöglichen Nutzung ihrer Grundstücke in erhöhtem Maße auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen sind.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks die Nutzung des Flachdachs eines Hausanbaus als Balkon nicht zuzumuten ist.

3. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen im Rahmen der Bauordnung schließen zivilrechtliche Ansprüche des Grundstücksnachbarn auf Unterlassung einer bestimmten Nutzung des genehmigten Bauwerks nicht aus (hier: Genehmigung eines Hausanbaus mit Flachdach und Schutzgeländer und Anspruch auf Unterlassung der Nutzung des Daches als Balkon).

BG Suhl, Urteil vom 9. Juni 1976 - 3 BZB 28/76.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das an einem Berghang unmittelbar oberhalb des Grundstücks der Verklagten liegt. Da die Verhältnisse an diesem Hang sehr beengt sind, steht das Wohnhaus des Klägers auf der Grenze zum Grundstück der Verklagten, das Wohnhaus der Verklagten etwa 1,50 bis 2 m davon entfernt. Beide Häuser standen früher seitlich versetzt zueinander, sie hatten daher auch keine einander unmittelbar gegenüber stehenden Wände. Vor einigen Jahren errichtete der Kläger mit Zustimmung der Verklagten an der Nordseite seines Hauses einen Anbau. Dabei wiesen die Verklagten darauf hin, daß sie an der Südseite ihres Hauses ebenfalls ein Zimmer an-

bauen wollten. Der Kläger stimmte diesem Anbau gleichfalls zu.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe die Verklagten bei seiner Zustimmung zum Anbau ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er einen Balkon auf dem Flachdach des Anbaus nicht genehmigen werde. Die Verklagten hätten zugesichert, daß kein Balkon errichtet werde. Da sie das trotzdem getan hätten, hat er mit der Klage beantragt, die Verklagten zu verurteilen, die Nutzung der Dachfläche auf dem Anbau ihres Hauses als Balkon zu unterlassen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger seine Zustimmung zum Anbau eingeschränkt habe. Der Anbau sei so errichtet worden, wie er von den staatlichen Organen genehmigt wurde.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und ausgeführt, der Klageantrag stütze sich auf eine vertragliche Vereinbarung der Prozeßparteien, wonach die Oberfläche des Anbaus nicht als Balkon genutzt werden dürfe. Eine solche Nutzung stelle eine erhebliche Beeinträchtigung für ihn und seine Familie dar, weil von dem Dach aus ihre Wohnung voll eingesehen werden könne.

Die Verklagten haben beantragt, die Berufung abzuweisen, weil eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte des Klägers durch die Nutzung des Flachdachs als Balkon nicht vorliege.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 316 ZGB haben Grundstücksnachbarn ihre nachbarrechtlichen Beziehungen so zu gestalten, daß gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke entstehen. Dieser Grundsatz hat vor allem dann Bedeutung, wenn sich aus der Lage der Grundstücke ein besonders enges Nebeneinander der Nachbarn ergibt und diese deshalb, um ihre Grundstücke bestmöglich nutzen zu können, in erhöhtem Maße auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen sind. Das bedeutet einerseits, vom Nachbargrundstück ausgehende bestimmte Beeinträchtigungen zu dulden, und andererseits, die Nutzung des eigenen Grundstücks so zu gestalten; daß Beeinträchtigungen für den Nachbarn in erträglichen Grenzen gehalten werden.

Die Grundstücke der Prozeßparteien liegen in einem Teil der Stadt S., in dem die Häuser wegen des steilen Berghangs oft nicht in dem nach der Bauordnung (§§ 91, 103 ff.) normalerweise vorgesehenen Abstand voneinander gebaut werden können. Die Übereinkunft der Prozeßparteien, gegenseitig den vorgesehenen Anbauten an ihre Häuser zuzustimmen, steht in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse am Um- und Ausbau von Wohnraum. Dabei war beiden Prozeßparteien von Anfang an klar, daß sich gewisse Nachteile für das benachbarte Grundstück nicht vermeiden lassen. Die Nachteile für das Grundstück der Verklagten durch den Anbau des Klägers sind jedoch relativ gering, während der Anbau der Verklagten für die im unteren Teil des Hauses des Klägers liegenden Räume wesentlich schwererwiegende Elinwirkungen mit sich bringt, weil dieser Anbau sich nach der Talseite zu vor das Haus des Klägers schiebt und diesen Räumen damit Licht und Aussicht nimmt.

Der Senat hat sich anlässlich der Ortsbesichtigung davon überzeugt, daß der Anbau der Verklagten nach den dargelegten Grundsätzen den Kläger nicht erheblich beeinträchtigt. Dagegen würde eine Nutzung der Dachfläche dieses Anbaus als Dachgarten, Balkon oder Freisitz für die Wohnverhältnisse des Klägers und seiner Familie eine derart starke Beeinträchtigung mit sich bringen, daß diese nicht zumutbar ist. Aus diesen Gründen sind die Aussagen der Zeugen R. und B. sowie die Darlegungen des Klägers durchaus glaubhaft, wonach